



SCHÖNECKER ANZEIGER

Amtsblatt der Stadt Schöneck/Vogtl. und der Gemeinde Mühlental

Jahrgang 2019

Donnerstag, 21. März 2019

Nummer 3



Herzliche Einladung zum *Schulfest*

„Ostern steht vor der Tür“

Samstag, 13. April 2019, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Grundschule Schöneck

Theateraufführungen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr „Der kleine Eisbär“ sowie Sketche
der GTA Laienspiel - Osterbasteln - Kerzen tauchen -
Rätsel - Spiele und Bewegung - Kinderschminken.

**Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Jedermann ist herzlich willkommen!**



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlental

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Mühlental

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbestimmung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Mühlental vom 05.05.2006, veröffentlicht im Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ am 17.05.2006 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 der Satzung wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 € monatlich für die Dauer der ständigen Stellvertretung, längstens bis Amtsantritt des(r) neu gewählten Bürgermeisters(in) im Jahr 2019. Die Entschädigung wird abweichend von Abs. 4 monatlich im Voraus gezahlt.“
- (2) Der bisherige § 3 Abs. 3 wird zu § 3 Abs. 4.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.11.2018 in Kraft.

Mühlental, 08.03.2019

Staer
stellv. Bürgermeister



Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck – Mühlental

Beschlüsse aus den Stadtrats- und Gemeinderatssitzungen

Der Gemeinderat Mühlental fasste in seiner Sitzung am 7.3.2019 folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschloss, die Straße im Gewerbegebiet Zaulsdorf als Ortsstraße „Weidmannsruh“ wie folgt zu widmen:
Flurstücke: T.v. 482/4, T.v. 172/2, T.v. 174/8, T.v. 177/5, T.v. 188/6 und T.v. 185/19 Gemarkung Zaulsdorf
Anfangspunkt: S 305 Oelsnitz - Tirpersdorf;

Endpunkt: Wendehammer, nordöstliches Ende des Grundstücks Flurstück Nr. 185/19 der Gemarkung Zaulsdorf;

Widmungsbeschränkung: keine; Länge: 425 Meter.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen, einstimmig

2. Der Gemeinderat stimmte dem Haushaltsstrukturkonzept der Gemeinde Mühlental zu.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

3. Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie Finanzplan und Maßnahmenplan bis 2022 einschl. den eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

4. Der Gemeinderat bestätigte die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Mühlental.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Die nächsten Sitzungstermine

Stadtrat Schöneck: Dienstag, 26. März 2019, 19 Uhr

Gemeinderat Mühlental: Donnerstag, 4. April 2019, 19 Uhr

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen entnehmen Sie den Bekanntmachungstafeln.

Interessenbekundungsverfahren - Errichtung von Wohnmobilstellplätzen



Foto: Stadt Schöneck/Vogtl.

Aufgabenstellung des Interessenbekundungsverfahrens

Die Stadt Schöneck/Vogtl. beabsichtigt, das Flurstück 688/16 Gemarkung Schöneck einer erweiterten Nutzung zuzuführen und auf dem bisher als Parkfläche genutzten Teilstück 24 Wohnmobilstellplätze zu errichten.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens

Mit einem Interessenbekundungsverfahren soll nun geklärt werden, ob und inwieweit Investoren bzw. Träger bereit sind, auf der Fläche des vorliegenden Flurstückes Wohnmobilstellplätze zu errichten. Um dies prüfen und beurteilen zu können, sind geeignete Anbieter zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren aufgefordert. Die Durchführung des Verfahrens entspricht nicht einem förmlichen Vergabeverfahren, d.h. eingereichte Angebote besitzen keinen bindenden Charakter und die Angebote müssen nicht tatsächlich beauftragt werden. Es handelt sich vielmehr um die Suche nach geeigneten Bewerbern mit der entsprechenden wirtschaftlichen Kraft, Vision und Engagement, die Idee Wohnmobilstellplätze auf dem genannten Flurstück umzusetzen.

Der Standort

Die Stadt Schöneck ist mit 700 - 800 m über NN die höchstgelegene Stadt des Vogtlandes. Traditionell ist für Schöneck der Tourismus der wichtigste Wirtschaftszweig.

Schöneck hat im Moment eine Übernachtungskapazität von 1.373 Betten sowie eine Gaststättenkapazität von 910 Plätzen. Im vergangenen Jahr kam mit der Neueröffnung des Hotels und Restaurants *Tannenhaus* ein hochwertiges Angebot im vergleichbaren 4-Sterne-Segment hinzu. Weiterhin erfahren die neu errichteten Containerferienwohnungen direkt im Ski- und Bikegebiet enormes Interesse und hohe Nachfrage.

Die Übernachtungsstatistik belegt eine gute Auslastung in den Wintermonaten, besonders in der Zeit zwischen Weihnachten und Jahreswechsel sowie in den Winterferien.

Mit der Eröffnung der Bikewelt im Jahr 2015 wurde auch ein nachfragestarkes Angebot für die Monate April bis Oktober geschaffen, dass sehr gut angenommen wird.

Zahlreiche touristische Infrastrukturen sind in nur wenigen Schritten unmittelbar erreichbar:

- Einstieg in das 120 km Wanderwegenetz
- Start/Ziel des ca. 260 km umfassenden Rad- und Mountainbike-Wegenetzes
- Start/Ziel des gut 40 km umfassenden Loipennetzes
- Schlepplifte, 4-Panorama-Sessellift, Rodelhang
- Bikepark mit 14.000 m² großem Übungsparcours & 5 Downhill-Strecken
- Wander- und Loipenhaus, Sportplätze, Tennis- und Squashanlage, Tennisplätze, Minispielfeld
- Erlebnisbad
- Kegel- und Bowlingbahn, Space-Center
- Skischulen, Skiausleihen, Radverleih
- Förderbänder für Skischulen
- Kletterwald.

Zentraler Anker- und somit Ausgangspunkt zur Nutzung der vorstehenden Freizeit- und Erlebnisattraktionen ist daher der große Parkplatz neben dem Parkhaus nahe dem IFA-Ferienpark Schöneck.

Von hier aus ist zudem fußläufig das Naherholungsgebiet Meiler erreichbar mit:

- Start in die überregional bekannte Kammloipe nach Johanngeorgenstadt,
- Zugängen zu den regionalen und überregionalen Rad- und Wanderwegen wie:
 - Start Mulderadweg – Abschnitt Zwickauer Mulde
 - Fernradweg Euregio Egrensis
 - Radweg Quer durchs Vogtland
 - Radweg Sächsische Mittelgebirge
 - Musikantenradweg
 - Einstieg in den Fernwanderweg E3
 - Kammweg Erzgebirge - Vogtland.



Lage des Gebietes mit Eckdaten:

Anschrift: 08261 Schöneck, Hohe Reuth 10
 Folgendes Grundstück der Gemarkung Schöneck ist vorgesehen:
 Träger des Interessensbekundungsverfahrens: Teil von Flurstück Nr. 688/16, ca. 1700 m²
 Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl.
 Bürgermeisterin Frau Isa Suplie
 Sonnenwirbel 3,
 08261 Schöneck/Vogtl.
 Telefon: +49 (0)37464 8700
 Fax: +49 (0)37464 870100
 E-Mail: post@stadt-schoeneck.de

Der Aufruf zur Interessensbekundung wird in folgenden

Medien veröffentlicht: - Onlineplattform -
 www.stadt-schoeneck.de

Abgabe, Frist, Service: Die Interessensbekundung ist bis zum 10.4.2019 an die Stadtverwaltung Schöneck/Vogtl.
 Bürgermeisterin Frau Isa Suplie
 Sonnenwirbel 3,
 08261 Schöneck/Vogtl.

zu senden bzw. dort abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Während des Verfahrens können nähere Informationen bei der Stadtverwaltung nachgefragt werden.

Vertraulichkeitserklärung

Alle während des Verfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen sind nicht für Dritte bestimmt und nur zu internen Zwecken zu verwenden. Der Bewerber verpflichtet sich zu Stillschweigen und die Unterlagen und Informationen nicht an Dritte weiterzuleiten.

Isa Suplie
 Bürgermeisterin

Neue Gewerbeanmeldungen

Firma: Bina-natourguide
 Inhaber: Matthias Bina
 Betriebsstätte: Dorfstraße 14A, 08606 Mühlental/OT Wilnitzgrün
 Tätigkeiten: Beratung und Vertrieb von gesundheitspräventiven Maßnahmen, Dienstleistungen und Produkten
 Tätigkeitsbeginn: 01.01.2019
 Kontaktdaten: **www.bina-natourguide.de;**
 www.bina-birkenblatt.de;
 Tel.: 0173 3560617

Geschäftsname: DJ Hailo
 Inhaber: Daniel Müller
 Betriebsstätte: Ahornweg 2, 08261 Schöneck
 Tätigkeiten: Mobile Disco
 Tätigkeitsbeginn: 01.01.2019
 Kontaktdaten: **Es soll richtig Rocken?**
 Dann bin **Ich** der richtige DJ für Ihre Feier. Mit einer großen Songauswahl von **Rock - Party - Oldies** über **Aktuelles**, versorge ich Ihre Party mit der passenden Musik. Einfach melden unter **Tel.: 0171 722908** oder **hobby.dj.hailo@gmail.com - www.djhailo.de**



Babybegrüßung

Herzlich willkommen heißen wir unsere Neugeborenen und wünschen den Eltern viel Freude.



Lena Leupold, Tochter von Majana Leupold und Sascha Theil aus Wohlbach.



Marie-Sophie Wehner, Tochter von Xenia Lokkman und Paul Wehner aus Schöneck.



Kate Dölling, Tochter von Senta Pierer und Florian Dölling aus Schilbach.



Achtung Hauseigentümer!

Die Stadt Schöneck erhält verstärkt Nachfragen, vor allem von jungen Familien, nach Wohneigentum.

Sollen Sie am Verkauf Ihres Eigentums interessiert sein, so können Sie dies gerne der Stadtverwaltung Schöneck, Abteilung Liegenschaften, Tel. 037464 8700, E-Mail cegerland@stadt-schoeneck.de, mitteilen.

Kinderfasching im Bürgerhaus



Auch in diesem Jahr lud die Stadtverwaltung Schöneck zum Kinderfasching ins bunt geschmückte Bürgerhaus ein. Ein Nachmittag mit Spiel, Spaß und ausgelassener Stimmung mit Mr. Phönix stand auf dem Programm. Natürlich bestand Kostümpflicht für alle. Tolle Kostüme - von der Prinzessin, Polizist, Marienkäfer, Pirat bis zu zwei gefährlich anzusehenden Soldaten mit Gasmasken war alles vertreten. Der Einfallsreichtum bei groß und klein war erstaunlich. Es wurde viel getanzt und gelacht, auch eine Polonaise durfte nicht fehlen. Auch für eine Stärkung der Faschingsnarren mit Krapfen, Muffins, Donuts und Getränken zwischendurch war bestens gesorgt. Mr. Phönix sorgte bis zur letzten Minute für eine tolle Faschingsstimmung und viele Gäste meinten - es war super. Ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Helferinnen an dieser Stelle.



Helau und Alaaf - Grundschüler stürmen das Rathaus

Rund 100 Grundschüler nahmen am Faschingsdienstag das Rathaus in Beschlag und begrüßten die Bürgermeisterin mit einem donnernden „Helau“.



Die Prinzessinnen, Cowboys und ein besonders hübscher Clown freuten sich über die vorbereiteten Süßigkeiten - natürlich nicht, ohne vorher ein paar Faschingsbittelsprüche und ein Lied darzubieten.

Abholung alte Müllbehälter/-tonnen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, sollte die Abholung der alten Müllbehälter/-tonnen vor Ihren Häusern oder in einzelnen Straßen noch nicht erfolgt sein, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen. Ihre Hinweise nehmen wir gerne entgegen unter der Telefonnummer: 037464 870129 oder der E-Mail: szimmer@stadt-schoeneck.de. Vielen Dank

Baubeginn Schulweg im Ortsteil Schilbach

Pünktlich nach dem Winter wollen wir am 1. April gemeinsam mit dem ZWAV Plauen den Ausbau des Schulweges starten. Die Anlieger sind zur Informationsveranstaltung am 25.03.2019, 17 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus eingeladen.

Gemeinsam geht's besser!

Einladung zum Frühjahrsputz unseres Burgenspielplatzes

Der Winter ist fast vorbei; jetzt ist Zeit für den Frühjahrsputz. Zu einem solchen laden wir auf unserem Burgenspielplatz in Schöneck ein. Am Sonnabend, dem 30. März, 10 Uhr, geht's los, Helfer, ob Groß und Klein sind herzlich willkommen. Wer hat, bringt bitte Schaufel, Besen usw. mit; Arbeitshandschuhe sind ausdrücklich empfohlen.

Dank der Aktion „Gemeinsam geht's besser“ von Bad Brambacher und Sternquell werden alle Helfer mit kostenlosen Getränken versorgt.

Frühjahrsputz

Sollte der Winter nicht noch einmal zurückkommen, wird voraussichtlich in der ersten Aprilwoche in Schöneck und den Ortsteilen eine Kehrmaschine zur Beseitigung des Winterdrecks zum Einsatz kommen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, beim Frühjahrsputz wieder mitzuhelfen und Gehwege mit Schnittgerinne zu säubern. Das Kehrgut (natürlich nur von öffentlichen Flächen) wird ab 1. April vom Bauhof mit entsorgt.

Einwohnermeldeamt geöffnet

Am **Samstag, 4. April 2019**, ist das Einwohnermeldeamt von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Wahlhelfer gesucht

Zur Europawahl und Kommunalwahl am 26.05.2019 werden engagierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die die Stadt Schöneck und die Gemeinde Mühlental am Wahltag als Mitglied des Wahlvorstandes unterstützen möchten.

Was ist ein Wahlvorstand?

Ein Wahlvorstand setzt sich aus den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier bis fünf Beisitzern zusammen.

Wer kann Wahlhelfer werden?

Das Ehrenamt können alle wahlberechtigten Personen ausüben, d.h. sie müssen seit 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein.

Vorkenntnisse für die Ausübung des Ehrenamtes sind nicht notwendig.

Wie helfen Wahlhelfer?

Der Wahlvorstand beaufsichtigt am Wahltag während der Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Wahl im Wahllokal. Es müssen nicht alle Mitglieder des Wahlvorstandes die gesamte Zeit anwesend sein.

Die Stadt Schöneck/Vogtl. organisiert am Wahltag einen sogenannten Schichtbetrieb.

Die erste „Schicht“ ist von 07:45 Uhr bis 13:00 Uhr im Einsatz und die zweite von 12:45 Uhr bis 18:00 Uhr. Ab 18 Uhr beginnt die Auszählung der Stimmen, dabei sollte der Wahlvorstand vollzählig anwesend sein.

Wer Interesse hat, die Stadt Schöneck/Vogtl. bzw. die Gemeinde Mühlental zu den Wahlen am 26.05.2019 zu unterstützen oder weitere Fragen zum „Ehrenamt Wahlhelfer“ hat, meldet sich bis spätestens 31.03.2019 bei

Frau Neidhardt

Tel.: 037464/870-115

E-Mail: sneidhardt@stadt-schoeneck.de

Schrottcontainer stehen bereit

04. - 06.04.2019 Schöneck, Bahnhofsvorplatz

11. - 13.04.2019 OT Arnoldsgrün, Dorfplatz

ständig: Schöneck, Roter Muldenweg Bauhof

Die Container bleiben jeweils über das Wochenende stehen; Abholung erfolgt Montag früh.

BASAR
für Baby- und Kindersachen

Sonntag, 12.05.2019
Frühlingsmarkt Schöneck

Kommt vorbei zum Entdecken, Stöbern und Kaufen ;)

Verkauf von tollen Frühlings- und Sommersachen, Schuhen, Spielzeug, Kinderbüchern ...

Tagesfahrt 50Plus Nudelcenter Riesa und Niederlommatsch

Die Tagesfahrt führt Sie in die Lommatscher Pflege nach Riesa. In der dort ansässigen Teigwaren Riesa GmbH, im so genannten „Nudelcenter“ werden Sie zu einer interessanten Betriebsführung und einem museumsbesuch erwartet. Anschließend können Sie im Restaurant „Makkaroni“ zu Mittag essen. Gut gestärkt geht die Fahrt weiter ins Elbtal nach Niederlommatsch, wo Sie eine heiter-unterhaltsame Schifffahrt auf der Elbe, entlang der schönen Elbweindörfer unternehmen werden. Weider in Niederlommatsch angekommen, können Sie in der Elbklaue Kaffee und Kuchen genießen. Gegen 17 Uhr werden Sie mit vielen neuen Eindrücken die Heimreise ins Vogtland antreten.

Termin:	Freitag, 3. Mai 2019
Abfahrt:	6.30 Uhr Schöneck, Kino
Preis:	49,00 € incl. Busfahrt, Führung Nudelcenter, Museumsbesuch, Elbschifffahrt Stadtbibliothek Schöneck, Tel.: 037464 870131, oder Di., 14 - 18 Uhr und Do., 13 - 16 Uhr
Infos und Anmeldung:	
Anmeldeschluss und Bezahlung:	25. April 2019



Unsere Geburtstagskinder vom 22.02.2019 bis 21.03.2019 Schöneck und Mühlental

Allen Jubilaren herzlichen Glückwunsch
und weiterhin Gesundheit und persönliches
Wohlergehen

zum 70. Geburtstag

Zill, Heidemarie	am 27.02.2019	Schöneck
Baumann, Andreas	am 05.03.2019	OT Eschenbach
Fuhrmann, Gerd	am 05.03.2019	OT Hermsgrün
Petras, Marion	am 07.03.2019	OT Gunzen
Thoß, Gerhard	am 10.03.2019	Schöneck
König, Regina	am 16.03.2019	OT Marieney

zum 75. Geburtstag

Spranger, Sieglinde	am 03.03.2019	Schöneck
Scherzer, Eberhard	am 18.03.2019	Schöneck

zum 80. Geburtstag

Koker, Ralf	am 23.02.2019	OT Zaulsdorf
Winkler, Johanna	am 21.03.2019	OT Tirschendorf
Harlaß, Elfriede	am 09.03.2019	Schöneck

zum 85. Geburtstag

Ficker, Renate	am 26.02.2019	Schöneck
Sommer, Renate	am 09.03.2019	OT Wohlbach
Jacob, Sonja	am 09.03.2019	Schöneck

zum 95. Geburtstag

Braun, Irmgard	am 06.03.2019	Schöneck
----------------	---------------	----------

Kindergartennachrichten

Kindertagesstätte Sonnenwirbel



Kindertagesstätte „Sonnenwirbel“ bekommt Verstärkung

Die Kindertagesstätte „Sonnenwirbel“ hat Verstärkung bekommen:



Seit 1. März gehört Anett Newald aus Adorf zu unserem Team.

Schulnachrichten

Evangelisches Schulzentrum Oberes Vogtland

Skilager 2019



Wieder einmal starteten Schüler und Lehrer unseres Schulzentrums zum Skilager in Sudelfeld. Kurz vor den Winterferien genossen die Schülerinnen und Schüler die gemeinsame Zeit am Skihang bei besten winterlichen Bedingungen. Ein herzliches Dankeschön allen Organisatoren.

M. Schautschick

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirche Schöneck/Arnoldsgrün

Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck/Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 24.03.2019

10:00 Uhr Predigtgottesdienst mit Kigo & Pfr. Albert in Schöneck

Sonntag, 31.03.2019

08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Pfr. Albert in Arnoldsgrün

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kigo & Pfr. Albert in Schöneck

Sonntag, 07.04.2019

10:00 Uhr Predigtgottesdienst mit Pfr. Albert in Schöneck

Sonntag, 14.04.2019

10:00 Uhr Allianzmusikgottesdienst mit Kigo in der meth. Kreuzkirche Schöneck mit Pastor Löttsch

14:00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation in der Marienkirche Arnoldsgrün

Unsere Veranstaltungen

Donnerstag, 21.03.2019

19:30 Uhr Glaubenskurs im Pfarrsaal

Donnerstag, 28.03.2019

19:30 Uhr Glaubenskurs im Pfarrsaal

Dienstag, 02.04.2019

19:30 Uhr Gebetskreis im Pfarrsaal

Mittwoch, 03.04.2019

18:30 Uhr Männerkreis im Pfarrsaal

Donnerstag, 04.04.2019

19:30 Uhr Glaubenskurs im Pfarrsaal

Mittwoch, 10.04.2019

14:30 Uhr Frauenkreis im Pfarrsaal Arnoldsgrün

19:00 Uhr Besuchskreis im Pfarrsaal

Donnerstag, 11.04.2019

16:00 Uhr Osterbasteln im Diakoniat (Untermarkt 2, Schöneck)

19:30 Uhr Glaubenskurs im Pfarrsaal

Kreuzwegandachten im Pfarrsaal

15.04.2019 - 19:30 Uhr mit dem Chor

16.04.2019 - 19:30 Uhr mit dem Gebetskreis

17.04.2019 - 19:30 Uhr mit Pfarrer Albert

18.04.2019 - 19:30 Uhr mit den Konfirmanden

Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde zu Schöneck/Vogtland -Friedhofsordnung-

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde Verstorbene würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Aus-

richtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 Benutzung des Friedhofes

§ 3 Schließung und Entwidmung

§ 4 Beratungsmöglichkeit

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof

§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

§ 9 Anmeldung der Bestattung

§ 10 Leichenhalle

§ 11 Feierhalle

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

§ 13 Musikalische Darbietung

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

§ 15 Grabgewölbe

§ 16 Ausheben von Gräber

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

§ 18 Umbettungen

§ 19 Säрге und Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstätten Bedingungen

§ 20 Vergabebedingungen

§ 21 Herrichten, Instandhaltung, und Pflege der Grabstätten

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

§ 22 Grabmale

§ 23 Einrichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

§ 24 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

§ 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

§ 26 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

§ 27 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Gemeinschaftsgrabstätten

§ 28 Einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattungen

§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

D. Wahlgrabstätten

§ 30 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 31 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 32 Alte Rechte

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Zuwiderhandlungen

§ 34 Haftung

§ 35 Öffentliche Bekanntmachung

§ 36 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung

1) Der Friedhof in Schöneck Vogtland steht im Eigentum des Kirchenlehns Schöneck. Träger des Friedhofes ist die Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht obliegen dem Kirchenvorstand.

3) Die Verwaltung der Friedhof richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische-Lutherische Regional-kirchamt Chemnitz.

5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindemitglieder der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben Ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Schöneck sowie den OT Muldenberg und OT Oberzwota hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätfrist vergangen ist.

§ 4 Beratungsmöglichkeiten

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

a) in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

b) in den Monaten Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störenden Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung verteilen,

f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedung und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten sowie Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken-,

h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,

i) Hunde ohne Leine laufen lassen; Hundekot ist zu beseitigen,

j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprache zu halten und Musik darzubieten-,

k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihrer fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein

4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für die Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

Die beim Aushub von Fundament anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung, oder nach Absprache.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag statt:

a) Asche: 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

b) Sarg: 10:00 Uhr – 13:30 Uhr.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke des Friedhofsträgers zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

1) Die Leichenhalle dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

3) Die Grunddekoration der Leichenkammer besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

4) Bei der Benutzung einer Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befinden.

§ 11 Feierhalle

1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg verschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietung

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefristen für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Verstorbenen vor Vollendung des zweiten Lebensjahres beträgt die Ruhefrist bei Leichen und Aschen zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

2) In vorhandenen baulich intakten Grüften dürfen Urnen beige setzt werden-, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwistern im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.

2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.

3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettung

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Den Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге und Urnen und Trauergebände

1) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

3) Die Säрге müssen festgefügt und so ausgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und – beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastung aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten.

Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze erhalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffen sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften vergeben an:

- Reihengrabstätten
- einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Leichenbestattungen
- Wahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen

4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumten Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Bepflanzungen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättenbegrenzungen nicht überschreiten.

2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen, oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegeben und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätten beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- Gestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei Grabpflege,
- die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.)
- das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnliche Einrichtungen.

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte, Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu er-

mitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.

4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,82 m Höhe 12 cm, über 0,80 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 23 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verankerung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer Baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstehlen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

9) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 24 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauern in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 25 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltungen von Grabmal und Grabstätten nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu ver-

fügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 25.

B. Reihengrabstätten

§ 27 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden für Leichenbestattungen mit folgenden Maßen eingerichtet:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,75 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,15 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 31 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

C. Gemeinschaftsgrabstätten

§ 28 Einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattungen

a) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab für Sargbestattung besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in diesem Reihengrab.

b) Die Grabmale werden auch durch den Friedhofsträger vorgegeben. Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger bzw. in dessen Auftrag und wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Eine Mitbestimmung des Nutzungsberechtigten bei der Art der Gestaltung und Pflege ist nicht möglich. Blumenschmuck kann auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen

1) Bei den Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.

2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Schöneck sowie den OT Muldenberg und OT Oberzwota hatte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.

3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden.

5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.

D. Wahlgrabstätten

§ 30 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird, und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 0,50 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher durch schriftliche Berichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweise auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung einer denkmalgeschützten Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 31 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 30 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder.
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zu Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 32 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungsdauer übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 30 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Zuwiderhandlungen

1) Werden Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegeben falls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.

2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 22 Abs. 1 und 2, wird nach § 23 Abs. 3 verfahren

3) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstätten Gestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 34 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten.

§ 35 Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schöneck.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers aus.

§ 36 Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck 01.03.1995 außer Kraft.

Schöneck, 14.03.2019

Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck

Der Kirchenvorstand

Ev.-method. Kirche Schöneck

Evangelisch-methodistische Kirche Gemeinde Schöneck

Nachgedacht

Die Fastenaktion der evangelischen Kirchen lädt uns auch dieses Jahr dazu ein, die Passionszeit bewusst zu erleben, aufzutanken und neue Lebensorientierung zu finden. „**Mal ehrlich! Sieben Wochen ohne Lügen**“ - so das Motto 2019.

Ich denke an manche Höflichkeitsfloskel, an eine negative Andeutung über den anderen oder eine heuchlerische Bemerkung. Ich stimme ohne eigenen Grund in das Klagelied der anderen ein. Hier ist eine Notlüge, dort ein unehrlich-freundliches Lächeln, ein falsches Schweigen, ein unbedachtes Wort, eine abfällige Gestik, eine übertriebene Schmeichelei. Da ist die Sache mit dem „Like-Button“ und den „Freunden“. Ich beschönige oder vertusche. Da ist das „nach dem Mund reden“ oder die Angst, die eigene Position zu bekunden oder zu leben ...

In Psalm 139 heißt es: „**Herr, du erforschest mich und kennest mich. Ich sitze oder stehe auf, so weißt du es; du verstehst meine Gedanken von ferne. ... Nähe ich Flügel der Morgenröte und liebe am äußersten Meer, so würde auch deine Hand mich führen und deine Rechte mich halten**“ (V. 1.2.9.10)
Ich bin eingeladen, mich selbst ehrlich anzuschauen: Wie geht es

mir wirklich? Was ängstigt mich und macht mich traurig? Was erfüllt mich mit Freude? Was fordert mich heraus? Wo schäme ich mich und bin ich schuldig geworden? Wer bin ich wirklich? Lebe ich authentisch, aufrichtig und stimmig?

Gott kennt meine Geschichte und Herkunft, meine Gedanken, Absichten, Vorhaben, mein Reden und Tun. Gott schaut in mein Herz. Ihm kann und muss ich nichts vormachen. Er stellt mich nicht bloß. Vor ihm darf ich ehrlich sein. Er schaut mich liebevoll und mit Wertschätzung an. Er weiß, was ich bisher durchgemacht habe. Er weiß, wie ich mich fühle. Er kennt die Stunden der Freude und die der Bedrückung. Ich darf Vertrauen zu ihm haben. Ich darf mich ihm anbefehlen. Ich darf mich korrigieren und verändern lassen.

D. Föllner

Unsere Veranstaltungen im Überblick

Sonntag, 24.03.2019

10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck

Gottesdienst mit D. Föllner

Donnerstag, 28.03.2019

15:00 Uhr Gemeinderaum

Seniorenkreis

Sonntag, 31.03.2019

10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck

Gottesdienst mit N. Löttsch

Montag, 01.04.2019

16:15 Uhr Gemeinderaum

Kirchlicher Unterricht 5. - 7. Klasse

Samstag, 06.04.2019

16:00 Uhr Altenpflegeheim „Elim“

Gottesdienst

Sonntag, 07.04.2019

10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck

Gottesdienst mit I. Gries

Sonntag, 14.04.2019

10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck

Allianzmusikgottesdienst mit N. Löttsch

Montag, 15.04.2019

16:15 Uhr Gemeinderaum

Kirchlicher Unterricht 5. - 7. Klasse

Karfreitag, 19.04.2019

10:00 Uhr Ev.-meth. Kreuzkirche Schöneck

Gottesdienst + Abendmahl mit D. Föllner

Ostersonntag, 21.04.2019

Achtung: Ev.-meth. Christuskirche in Oelsnitz

09:00 Uhr Osterfrühstück

10:00 Uhr **Bezirksgottesdienst mit D. Föllner**

Die ev.-meth. Gemeinde Schöneck unterstützt und trägt den Allianzgebetskreis und die Kreuzwegandachten mit und verweist dazu auf die terminlichen Veröffentlichungen der ev.-luth. Kirchgemeinde Schöneck.



Amtsblatt der Stadt Schöneck

Das Amtsblatt der Stadt Schöneck mit den Ortsteilen erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Stadt Schöneck, Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),

An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeisterin Frau Suplie, Stadt Schöneck

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Stadt Schöneck, Telefon: 037464 8700

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,

www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Vereinsnachrichten

Ein toller Tag bei der Bergwacht



Am 09.02.2019 haben wir unseren Tag der offenen Tür, direkt an der Bergwachtstation, veranstaltet.

40 Jahre Bergwacht Schöneck - eine lange Zeit, dass merkten wir auch am Medieninteresse.

Presse, Radio und Fernsehen wollten viel über unsere ehrenamtliche Tätigkeit wissen und haben auch schöne Beiträge gesendet bzw. geschrieben.

Unsere Kameraden hatten alle viel zu tun, da aber alle fleißig mit zugegriffen, konnten wir pünktlich 10.00 Uhr in einen schönen Tag starten.



40 Jahre Bergwacht Schöneck – Geburtstagsgeschenke, ja auch hier bekamen wir was.

Bei all dem vielen Händeschütteln möchte ich von einigen berichten. Der neue Motorschlitten zum Beispiel - der Rettungszweckverband übergab uns im Vorfeld neue Rettungstechnik - wurde dank des vielen Schnees auch gleich ordentlich strapaziert und getestet. Wir haben somit den alten Motorschlitten ersetzen können. Zum Frühlingmarkt am 12.05. werden wir diesen gern noch einmal präsentieren.



Glückwünsche gab es auch vom DRK-Kreisverband Klingenthal und Oelsnitz sowie von den Reservisten der Bundeswehr aus Oelsnitz. Unser Bürgermeisterin, Frau Isa Suplie, überbrachte persönliche und städtische Glückwünsche und aus Leipzig wurden uns von der Hundestaffel Glückwünsche übermittelt. Vielen Dank an alle!

40 Jahre Bergwacht Schöneck – JRK – unsere Jugendgruppe war stark vertreten und haben einen großen Anteil am guten Gelingen des Tages. Waffeln backen, Ackja fahren oder Erste Hilfe bei

der Herz-Lungen-Wiederbelebung, mit viel Sachverstand und Engagement zeigten sie uns, was man schon als junge/r angehender Bergretter kann. Eben sogar Waffeln backen (hmmm lecker). Als Belohnung werden wir im Sommer einen kleinen Ausflug organisieren. 40 Jahre Bergwacht Schöneck – Danke. Wir konnten zwei Personen öffentlich ehren. Zum einen Markus Glöckl, der viele Jahre als Bereitschaftsleiter der Bergwacht Schöneck tätig war und sein Amt zum 31.12.2018 aus berufliche Gründen niederlegte, und zum zweiten Christoph Labs, der als technischer Leiter sein 10-Jähriges bei uns feiern konnte (auf das Freibier zum nächsten Bereitschaftsabend freuen wir uns jetzt schon. J.). Unsere Gründungsmitglieder, die zum Teil noch aktiv in der Bereitschaft arbeiten, werden wir in einem anderen Rahmen würdigen. Danke auch an Jan Hesse für die Fotos und an Anke für das schnelle Reagieren im Vorfeld.

40 Jahre Bergwacht Schöneck – Motorschlittenfahrten, Erste Hilfe, Kinderschminken, Leckeres vom Grill und tolle Mitglieder – so kann man unseren Tag zusammenfassen. Uns hat es Spaß gemacht und wir werden im kommenden Jahr wieder im Februar zu einem Tag der offenen Tür einladen. Bilder, Informationen und Wissenswertes zur Bergwacht finden Sie unter www.bergwacht-schoeneck.de oder auf Facebook.

Die nächsten Termine: 22.03.; 05.04.19 die Bergwacht-Teens von 17.30 Uhr bis 18.45 Uhr und dann die Anwärter/Erwachsene von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr

Wir sehen uns vielleicht am 12.05.19 direkt in der Bauhofstraße zum Schönecker Frühlingmarkt. Bis dahin bleiben Sie gesund und munter.

Ihr

Jörg Neidhardt

Bergwacht Schöneck

Neues vom Förderverein



Der Förderverein Obervogtländische Eisenbahn e.V. hat im Jahr 2018 11 Treffen & Sonderfahrten organisiert. Weitere Fahrten wurden von Vereinen & Privatpersonen mit Beteiligung durchgeführt. Die Strecke ist so für weitere 5 Jahre nutzbar. So war am 16. Dezember der Eisenbahnverein Glauchau auf der legendären Lichtlefahrt über den Vogtländischen Eisenbahnring unterwegs. Der OVEB war logistisch beteiligt. Längere Standzeiten zu Fotozwecken am Hp Gunzen wurden von uns mit einem weihnachtlichen Imbiss unterstützt. Auch die Städte Schöneck und Adorf unterstützten uns super. Der Zug war voll. Am Haltepunkt über 500 Fahrgäste, super Winterwetter, die Gäste waren begeistert. Im Verein steht viel Arbeit an. Hier sind die Streckenpflege, die Fahrten selbst, diversen Gebäuden Schwerpunkt unserer Arbeit. Wichtig ist die Zusammenarbeit von Vereinen, Interessengruppen, Kommunen, Einzelpersonen und Firmen. Dies erfordert viel Zeit & Geduld. Hier werden wir belohnt von den Fahrgästen, die unsere Winterferienfahrten im Februar genossen. Bestes Wetter, die Züge voll. Die Fahrgäste nutzen die Anbindung in Zwotental nach Schöneck - Muldenberg zum Schlittenhunderennen oder kamen mit dem Zug von Zwota. Das BW Adorf konnte zwischen den Fahrten bestaunt werden. Wir planen dieses Jahr Fahrten zu Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten. Am 23. Juni ist großes Fest im Bahnbetriebswerk Adorf. Hier werden alte Triebwagen ähnlich der DDR-Ferkeltaxis zwischen Adorf – Zwotental mit Anbindung an Schöneck verkehren. Eine gute Verbindung mit viel Erlebnis. Die Sommerferienfahrten sind im Plan analog der Winterferien. Eine Bereicherung des touristischen Angebotes für Urlauber & uns Einheimische. Hat dieser Artikel Sie angesprochen, dann melden Sie sich an als Aktiv- oder Passivmitglied. Im Verein liegen viele Arbeiten an!

Ingo Penzel

2. Vorsitzender

Gartenverein „Am Pfarrteich“ e. V.

Unsere Gartenanlage - ein Fleckchen im Grünen

Werden Sie doch zum Hobbygärtner!!!

Verbringen Sie und Ihre Familie viele schöne Stunden in einem Kleingarten. Sie bauen Ihr eigenes Obst und Gemüse an, greifen zu Spaten und Gartengabel und erfreuen sich über die blühende Natur.

Sie können sich vom Alltagsstress erholen und die Ruhe genießen oder auch ein Schwätzchen überm Gartenzaun halten.

Schauen Sie sich doch einmal bei einem kleinen Spaziergang in unserer Gartenanlage um. Vielleicht ist ja ein Fleckchen für Sie dabei. Natürlich sind Familien mit Kindern herzlich willkommen.

Wenn Sie mehr erfahren möchten, können Sie sich an unsere Wirtin Ramona im Gartenheim „Weberzorn“ wenden.

Es grüßt der Vorstand

Bernhard Dahms



Skiverein Schöneck e. V. bei den Vogtlandspielen

Im Rahmen der Vogtlandspiele nahmen unsere kleinen Skisportler am Bergmannscup in Klingenthal teil. Beim anspruchsvoll gesteckten Kurs konnten sich alle beweisen. Sogar Wiko Ebert (10), der erst drei Wochen vorher das Ski fahren erlernte, kam ohne Fahrfehler ins Ziel. In der Altersklasse U10 belegte Ethan Seidel (8) den 2. Platz und Leon Voigtmann (9) sowie Lina Jäkel (8) in ihrer AK den 3. Platz. Elay Seidel (8) und Ole Schuster (5) verfehlten leider im 1. Durchgang ein Tor, dafür meisterten sie den 2. Durchgang mit sehr guten Fahrzeiten.



Am 9. Februar fuhr unsere großen und kleinen Skikids dann nach Erlbach zum Riesenslalom der Vogtlandspiele. In der AK U10 belegte Lina Jäkel den 2. Platz und bei den Jungs U10 Ethan Seidel den 4. Platz sowie sein Bruder Elay den 5. Platz. Wilhelmine Gläsel U14 siegte in ihrer Altersklasse. Florine Sachs belegte hier Platz 3.



Allen herzlichen Glückwunsch.

Petra Jäkel

Skiverein Schöneck

Einladung



zur öffentlichen Mitgliederversammlung 2019 am Montag, dem 25.03.2019, 18.00 Uhr, IFA-Ferienpark Schöneck, Hohe Reuth – Raum „Aschberg“

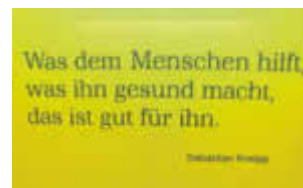
Zu unserer 1. öffentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2019 wird satzungsgemäß wieder ein neuer Vorstand gewählt. Wie bereits im Jahresprogramm angekündigt, können Sie im Anschluss ein Lavendelkissen herstellen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters und Beschluss zum Jahresabschluss 2018
4. Beschluss zur Rücklagenbildung
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2019
8. Antrag des Vorstandes und Beschlussfassung (Änderung der Vereinssatzung nach Prüfung durch das Finanzamt Plauen, §§ 3, 10, 12 und 13)
9. Änderung bzw. Neufassung der Vereinssatzung
10. Aussprache

Dr. Gregor Döring

Vorsitzender



Buchinger Fastenkurs

21.03. - 29.03.2019

Kursgebühr: MG Kneippverein 100,- €; NMG 130,- €

Leitung: Grit Hardegen-Dullies/Dipl.-SL Dozentin Deutsche Fastenakademie e. V.

Anmeldung: Tel. 0173 9433001 oder fasteninfo@web.de

Neue Kneipp-Kurse starten

Lauftreff - auch für Anfänger

Als eine Form des Ausdauertrainings steigert Joggen nicht nur die körperliche Ausdauer, sondern auch die physische Leistungsfähigkeit des Körpers.

Kursbeginn: 17.04.2019; 10 Kurseinheiten jeweils mittwochs
17.00/18.15 Uhr am Meiler

Anmeldung: Kerstin Weinper, Info: 0152 23411543

Für Kneippmitglieder ist der Kurs kostenfrei - Nichtmitglieder zahlen 2,00 € pro Teilnahme.

Nordic Walking

Nordic Walking ist eine Ausdauersportart, bei der das schnelle Gehen durch den Einsatz von zwei Stöcken im Rhythmus der Schritte unterstützt wird.

Kursbeginn: 18.04.2019; 10 Kurseinheiten jeweils donnerstags
18.00 Uhr am Meiler

Anmeldung: Oliver Roch, Info: 036464 851231

Skatfreunde Schöneck

So war unser Skatturnier 2019

Unsere Bürgermeisterin, Frau Isa Suplie, konnte am Samstag, 09.03.2019, insgesamt 35 Skatfreunde aus Schöneck und der weiteren Umgebung zur diesjährigen Stadtmeisterschaft im Skat begrüßen. An 9 Tischen wurde im Saal des Bürgerhauses um 9 Geldpreise (das Startgeld wurde komplett ausgespielt) und um die begehrten Pokale gewetteifert.



Hier die 12 erfolgreichsten Teilnehmer:

Platz	Name	Vorname	1. Serie	2. Serie	Gesamt
1	Willer	Lothar	1.537	1.342	2.879
2	Glaß	Werner	1.032	1.709	2.741
3	Seifert	Roland	1.442	1.175	2.617
4	Geier	Ralf	1.057	1.476	2.533
5	Knoll	Roman	585	1.930	2.515
6	Roth	Jürgen	917	1.519	2.436
7	Bergel	Hans-Jürgen	1.357	985	2.342
8	Kremling	Günter	1.362	832	2.194
9	Jahn	Max	1.073	1.117	2.190
10	Blehschmidt	Joachim	892	1.253	2.145
11	Richter	Klaus	949	1.188	2.137
12	Glöckl	Frank	734	1.325	2.059

Der Pokal der Bürgermeisterin ging also in diesem Jahr an den Schönecker Skatfreund Lothar Willer (OT Schilbach), der auch das Turnier mit einer überragenden Wertungspunktzahl gewann.



v. l. n. r.: Werner Glaß, Lothar Willer, Roland Seifert

Es herrschte den ganzen Abend über eine lockere, entspannte und freundliche Atmosphäre, und es wurde in einem fairen Wettkampf um die besten Plätze gerungen.

Leider hatten es einige Skatfreunde in der 2. Serie in dem vor Beginn angegebenen Zeitlimit nicht geschafft, alle 48 Spiele zu Ende zu führen. Dazu gab es einige Diskussionen über die Recht-

mäßigkeit des Handelns der Spielleitung (Listeneinzug). Erklärend dazu sei an dieser Stelle verwiesen auf den Punkt 15 der Turnierordnung für Meisterschaften des Deutschen Skatverbandes e. V. (Stand: 24.11.2017), der die Entscheidung des Spielleiters als eindeutig und korrekt rechtfertigt:

„Bei Begrenzung der Spieldauer der Serien (Zeitlimit) in der Ausschreibung sind Beginn und Ende vor Beginn der Serie bekannt zu geben. Die Spielleitung hat dann nach eingehender Vorwarnung das Recht, die Spiellisten nach Erreichen der vorgegebenen Zeit einzuziehen. Das im Gang befindliche Spiel ist zu Ende zu führen.“

Unser Dank gilt der Stadtverwaltung Schöneck, die uns den Saal und die Pokale zur Verfügung stellte, den fleißigen Frauen Sabine Wahlich und Christina Helm, die für unser leibliches Wohl sorgten (aus dem eingenommenen Abreitzgeld für verlorene Spiele wurde jedem Teilnehmer eine Bockwurst und ein Getränk gratis zur Verfügung gestellt), den Mitarbeitern des Bauhofs, die die passenden Tische transportierten und den Saal ein- und auch wieder ausräumten und den aufmerksamen Helfern der Skatfreunde Schöneck, die zum Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Wer Lust hat, mit uns diese schöne Sportart „Skat“ zu trainieren, der ist jeden 1. und 3. Montag im Monat um 19:00 Uhr im Bürgertreff willkommen bei den Skatfreunden Schöneck.

Werner Glaß



Skiclub Schöneck e. V.

Internationales Skirennen in der Skiwelt Schöneck

Nach 2014 war es in diesem Jahr wieder so weit. Vom 18. bis 20. Januar kam die Elite des deutschen Skiverbandes zum FIS Punkterennen in die Skiwelt Schöneck. Bereits zum dritten Mal war der Skiclub Schöneck der Veranstalter für das internationale Rennen. Das Team des SC und viele freiwillige Helfer betrieben großen Aufwand, um ideale Bedingungen für die Alpinsportler zu schaffen. Insgesamt rund 40 Frauen und 60 Männer von Teams aus Italien, Österreich, Tschechien, Slowakei und Litauen gingen neben dem deutschen Nachwuchskader an den Start, um wichtige Punkte für die Weltcupgesamtwertung zu sammeln.

Auftakt war der Slalom der Damen mit 34 Teilnehmerinnen am Freitag, unter ihnen auch die Weltcupfahrerinnen Lena Dürr, Marlene Schmotz und Jessica Hilzinger. Am Samstag und Sonntag folgten die Rennen der Männer und Frauen. Die Augen des sächsischen Landesverbandes richteten sich dabei insbesondere auf Julia Mehner. Die 19-Jährige startet seit dieser Saison für den Skiclub Schöneck. Leider konnte sie dieses Mal aber nicht punkten: „Ich bin in der letzten Haarnadelkurve vorm Ziel ausgeschieden, was sehr schade war.“ Auch im zweiten Rennen lief es ähnlich, worüber sich Julia natürlich ärgerte. Für Felix Wohlrab vom SC hätte es ebenso besser laufen können. Nach dem ersten Durchgang lag er mit nur 2,5 Sekunden Rückstand auf einer aussichtsreichen Position. Leider schied er aber im zweiten Lauf aufgrund eines Fahrfehlers aus.

Dennoch war es für den Skiclub Schöneck ein gelungenes Event. Bei besten Pistenbedingungen und Sonnenschein wurde den Sportlern und den Zuschauern hochklassiger Sport an drei Tagen geboten.

Wolfgang Maier, Sportdirektor des deutschen Skiverbandes, bedankte sich persönlich bei den Schöneckern für das tolle Rennen. Auch Andreas Ertl, Nachwuchschef des DSV, war begeistert von Schöneck.

Vielen Dank daher noch einmal an das Team des Skiclubs Schöneck und die vielen Helfer, die dies mit ihrem Einsatz ermöglicht haben.



Skiclub Schöneck - Ausrichter des FIS-Rennens vom 18. bis 20. Januar.
Foto: Skiclub Schöneck



Lena Dürr beim FIS-Skirennen

Erfolgreiche Skisaison 2018/19 gemeistert

Am Ende jeden Kalenderjahres schauen nicht nur die Trainer und Sportler in Schöneck gespannt auf die Wettervorhersage und das Thermometer.

Wenn der Schnee auf sich warten lässt, dann bleibt noch die Möglichkeit, die Schneekanonen anzuwerfen. Das ist aber nur bei einem längeren Zeitraum, in dem die Temperaturen vor allem nachts unter -4 °C bleiben und es tagsüber nicht zu warm ist, sinnvoll. In dieser Saison passten die Parameter und die Skiwelt Schöneck öffnete vor Weihnachten ihre Tore.

So konnte auch das Team vom Skiclub Schöneck bereits am 20.12.2018 mit dem Training starten. Insgesamt liegt eine gute Saison hinter den Trainern Benjamin Binz, André Pschera und ihren Sportlern. Fünf Wettbewerbe, darunter das FIS-Rennen und die Sachsenmeisterschaft wurden vom Skiclub ausgetragen. Bei Wettkämpfen mit über 100 Startern immer ein wahrer Kraftakt für das Team und die vielen Helfer. Vor allem die Präparierung der Strecke ist entscheidend, um den Sportlern – vom ersten bis zum letzten Starter – die idealen Bedingungen zu bieten.

Die Wettkämpfe zu Hause bilden aber nur einen Teil der Tätigkeiten für den Skiclub. Die Sportler des SC haben in diesem Winter an knapp 80 Rennen teilgenommen. Vor allem die Schüler in den Altersklassen U14, U16 und U18 legen dafür gemeinsam mit ihren Trainern weite Strecken zurück. Bis Österreich und Italien führen die Wege, wenn es darum geht, sich mit anderen Sportlern im Slalom (SL) und Riesenslalom (RL) zu messen. Die besten Ergebnisse konnte das Team aber bei den Sachsenmeisterschaften in Oberwiesenthal (RS) und Schöneck (SL) erzielen:

Sachsenmeisterschaft RS: 2. Platz: Hilde Gärtner und 3. Platz: Therese Sievers; U14 – 2. Platz: Eric Schlüssel; U16 – 1. Platz: Michel Seifert; U18 – 2. Platz: Felix Wohlrab

Sachsenmeisterschaft SL: 2. Platz: Hilde Gärtner, 3. Platz: Therese

Sievers; U14 – 3. Platz: Louis Weglarz; U16 – 1. Platz Michel Seifert; U18 – 2. Platz Felix Wohlrab

Michel Seifert (U14) und Erik Schlüssel (U16) qualifizierten sich aufgrund ihrer hervorragenden Leistungen für den Deutschen Schülercup. Von insgesamt rund 2.000 gelisteten Schülern gingen sie mit den besten 45 Mädchen und 65 Jungen in insgesamt sechs Rennen in der U14 und elf Rennen in der Altersklasse U16. Zusätzlich fanden Technik-Wettkämpfe statt. Michel Seifert erreichte in seiner Altersklasse Platz 22 und Erik Schlüssel Platz 9 und einmal Platz 15.

Herzlichen Glückwunsch!



Michel Seifert, Sachsenmeisterschaft (SL) in Schöneck, Foto: Jan Hesse



Hilde Gärtner, Sachsenmeisterschaft (SL) in Schöneck, Foto: Jan Hesse

Skiclub Nachwuchs punktet in sächsischer Gesamtwertung

Sonnenschein, blauer Himmel und weiße Schneehänge – der Winter zeigte sich in den Schulferien von seiner schönsten Seite. Die idealen Bedingungen nutzte auch der Nachwuchs des Ski-Clubs Schöneck. Jeden Tag ging es für sie auf die Piste, um Technik, Kraft und Schnelligkeit zu verbessern. 16 Kinder werden derzeit in den Altersklassen U12, U10 und U8 von André Pschera, Celine Zander und Julia Mehner trainiert.

Die Bedingungen, die der SC-Nachwuchs in dieser Saison bei Wettkämpfen meisterte, hatte mit Kaiserwetter allerdings wenig zu tun. Aber die Jüngsten hielt Schnee, Nebel und Regen nicht davon ab, ihren sportlichen Ehrgeiz und die Trainingserfahrung in insgesamt 12 Wettkämpfen zu zeigen. Bis in das Zittauer Gebirge ist das Team gereist, um sich mit anderen Vereinen zu messen. Die Ergebnisse können sich sehen lassen. Linus Zeretzke vom SC führt in der U8 die Gesamtwertung des sächsischen Skitty-Cups, sein Teamkamerad Yannek Blüml könnte noch den Sprung auf Rang 3 schaffen. Die Entscheidung fällt am 16. und 17. März im finalen Rennen in Oberwiesenthal. Sollten die Jungs dort ihre Leistungen wiederholen können, ist für das SC-Team in der Mannschaftswertung ein Platz auf dem Podest so gut wie

sicher. Besonderer Respekt gilt auch unseren jüngsten Skialpinfahrern, Lynn Gerber, Jonas Spranger und Ferdinand Hesse, die in allen Rennen ihr Bestes gegeben haben. Auch wenn es in diesem Jahr noch nicht ganz für die Pokalplätze gereicht hat, ihr seid auf dem richtigen Weg!

Interesse geweckt? Das Trainerteam bietet regelmäßig Schnuppertraining für Kinder im Alter von 4 und 10 Jahren an. Im Sommer wird in der Halle und draußen trainiert. Bei Interesse einfach eine E-Mail an apschera@skiclub-schöneck.de senden oder unter 0170 4712868 anrufen.



Skiclub-Schöneck-Team Altersklassen U 8 - U 12 beim Technisat-Pokal, Schöneck, Foto: Skiclub Schöneck



Skiclub-Schöneck-Team Altersklassen U 8 - U 12 beim Bergmannscup in Mühlleiten, Foto: Jan Hesse



Auf geht's in ein neues Jahr!

Wie die Zeit vergeht. Die Seniorenfeier Ende Dezember mit Musik & Unterhaltung sowie eine Silvesterparty hat das Jahr 2018 beendet. Begonnen mit einem Frühschoppen wurde das neue Jahr entsprechend begrüßt.

Und weil wir uns so gerne treffen, haben wir am 2. Januar unsere Hauptversammlung gleich durchgeführt. Exakt vor 10 Jahren gestartet, war es eine gute Idee, den Verein zu gründen. Zur JHV wurde das Jahr 2018 ausgewertet & abgeschlossen. Bissel selber auf die Schultern geklopft haben wir uns schon. Das Jahr 2019 wurde durchgesprochen.

Wichtig ist die Wahl des Stadtrates. Weitere Ereignisse werfen natürlich ihre Schatten voraus. Unsere Kirmes am 22./23. Juni. Und 10 Jahre Verein 1409. Das Dorf wird aufgemöbelt unter der „Spielplatzaktion“.

Da bereiten wir auch die Spielplatzeinweihung vor, die am Ostersamstag ist. Dazu sind alle Kinder aus den umliegenden Ortschaften eingeladen. Hexenfeuer macht die Feuerwehr.

Dann haben wir eine Einladung zum Pechsieden in Landwüst am 12. Mai, sie feiern 750 Jahre! Pechsieden in Muldenberg zur Himmelfahrt & zum Flößerfest sind gebucht.

Am Pfingstsonntag macht unser Dorf einen Wandertag zum Frühschoppen in de Hütt. Zwei Wochen später findet unsere Kirmes statt.


Das Gunzener Sportevent im 2. Jahr wird im September angegangen, so auch unsere Vereinsausfahrt. Alle unsere Veranstaltungen sind keine reinen Vereinstermine, irgendwie machen wir alle alles zusammen, ob Dorf, ob Club, ob Feuerwehr oder Verein.

Und ja, wir haben auch Nichtorganisierte, die mitmachen - sonst wäre dies nicht zu schaffen!

Aber auch ohne Unterstützung der Kommune wäre viel nicht möglich, danke! Unser Vereinsleben wird auch 2019 nicht langweilig, das steht fest. Wir wünschen euch Lesern nun doch bald einen sanften warmen Frühlingseintritt.

Ingo Penzel

Vorsitzender 1409 e. V.

Wir feiern  unseren neuen 

Spielplatz

Wann: am Ostersonntag, 20.04.2019
ab 14:00 Uhr

Wo? In Gunzen auf dem Spielplatz mit Musik und guter Laune, bei schlechtem Wetter können wir in den Saal ausweichen

Was gibt's zu erleben?



Jede Menge Spiel und Spaß, Kreisel und Stelzen, Torwandschießen, ein Ei im Eiersäckchen

eine kleine Aufmerksamkeit für jedes Kind



Essen und Trinken?    

Für Klein und Groß, süß und deftig, heiß und kalt



und in ein kleines gemütliches Osterfeuer mit Stockbrot

Herzlich eingeladen sind alle Kinder, Eltern, Großeltern...



Wir freuen uns auf euch! ☺

Sonstiges

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen informiert

Enorme Schäden durch Borkenkäfer für 2019 erwartet – Kontrolle des Waldes durch Eigentümer unverzichtbar

Über zweitausend Borkenkäfer-Befallsherde mit mehr als 50.000 m³ Schadenfall wurden 2018 im Vogtland und im Zwickauer Landkreis erkannt. Sachsenweit erreichten die Schadmengen historisch einmalige Dimensionen. Aus diesem Grund wird die Zahl der überwinterten Käfer noch nie dagewesene Ausmaße annehmen. Entscheidend wird deshalb sein, den Befall unmittelbar nach dem Einbohren der Käfer in die Rinde zu erkennen und die befallenen Bäume zügig aufzuarbeiten. Die Borkenkäfer schwärmen bei Temperaturen ab etwa 17° C, also etwa ab Mitte April. Ab dieser Zeit sind wöchentlich Kontrollen im Wald notwendig! Jeder nicht erkannte und behandelte Käferbaum potenziert die Schäden im weiteren Jahresverlauf!

Die Waldbesitzer sind deshalb aufgefordert, noch vorhandene Käferbäume zu beseitigen und ihre Wälder ab Mitte April wöchentlich zu kontrollieren. Hinweise zur Erkennung des frischen Befalls finden Sie unter www.sachsenforst.de.



Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft

Am 29.03.2019 um 19 Uhr im Gasthof Saalig

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Saalig gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden darf, herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht des Jagdpächters
5. Fragen/Diskussion

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einem Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich! Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten!

Saalig, den 10.03.2019

Der Jagdvorstand

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft informiert

Waldschutzmaßnahmen gegen Borkenkäfer

Freistaat unterstützt Waldbesitzer finanziell

In die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014) wurden neue Maßnahmen zur Beseitigung der Borkenkäferschäden aufgenommen. Ein Merkblatt und die Antragsunterlagen können ab sofort auf der Internetseite zur Forstförderung abgerufen werden. www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm

Veranstaltungskalender

Wöchentliche Termine in der Verwaltungsgemeinschaft

Montag

14.00 Uhr Zockerrunde · Am Sohr 92, Clubraum
„Diese Veranstaltung wird aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz gefördert.“

1. u. 3. Montag

19.00 Uhr Skatfreunde · Bürgertreff

Dienstag

09.00 Uhr Rasselbande · Kindertagesstätte „Sonnenwirbel“

Mittwoch

14.00 Uhr Kaffeekränzel · Am Sohr 92, Clubraum
„Diese Veranstaltung wird aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz gefördert.“

Donnerstag

13.00 Uhr Klöppeln · Bürgertreff

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft

23.03.2019

19.30 Uhr Nachtwächterrundgang · IFA Ferienpark

25.03.2019

18.00 Uhr Öffentl. Kneipp-Mitgliederversammlung IFA Ferienpark

01.04.2019

19.00 Uhr Kleine Kräuterwerkstatt · Grundschule Schöneck

13.04.2019

19.30 Uhr Nachtwächterrundgang · IFA Ferienpark

17.04.2019

17.00 Uhr Lauftreff- auch für Anfänger · Am Meiler, Schöneck

18.04.2019

18.00 Uhr Nordic Walking Kurs · Am Meiler, Schöneck
19.00 Uhr Schlemmerabend mit Raui's Köstlichkeiten · ellie's KaffeeStube, Schöneck
Reservierungen bis 16.04.19 unter Tel.: 037464 33097

Aktuelle Informationen unter: www.schoeneck.eu

Veranstaltungen im Theater Plauen-Zwickau

23.03.2019 Premiere: Die heilige Johanna der Schlachthöfe - Schauspiel
24.03.2019 Vogtland Latenighth Show
06.04.2019 Gastspiel: Peter Pan - Das Nimmerlandsmusical
11./21.04.2019 Gastspiel: Abenteuer Grünes Band - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie
13.04.2019 HORCH was kommt von draußen rein - Liederabend
14.04.2019 Gastspiel: Uwe Wallisch - Der Frauenverstehrer - Politisches Kabarett
16.04.2019 Gastspiel: Soheil Baroumand - Er war na nicht mal deutsch der Wald
20.04.2019 Opernball - Operette

Veranstaltungen im Vogtlandkreis

23.03.2019 Oskar Schindlers Liste - Schauspiel
König Albert Theater Bad Elster
24.03.2019 Purple Schule: Lichtblicke - Popmusik
König Albert Theater Bad Elster
Willy Astor „Jäger des verlorenen Satzes“
Musikhalle Markneukirchen
30./31.03.2019 Freiräumerfestival
Festhalle Plauen

05.04.2019	Kokubu - the Drums of Japan König Albert Theater Bad Elster
06./07.4.2019	Nico Müller - My first Love" Rundkirche Klingenthal
06.04.2019	Die Hengstmann-Brüder - pol.-sat. Kabarett König Albert Theater Bad Elster
14.04.2019	Um die Welt in 80 Tagen - Maskentheater König Albert Theater Bad Elster
20.04.2019	Gustav Peter Wöhler Band: Behind blue eyes König Albert Theater Bad Elster
21.04.2019	Inka: Lebenslieder - Schlagerpop König Albert Theater Bad Elster

In eigener Sache

Der nächste Schönecker Anzeiger erscheint am Donnerstag, 18. April 2019, Redaktionsschluss ist am **Mittwoch, 10. April, 8.00 Uhr.**

Voller Trauer mussten wir Abschied nehmen.

Frau Rosemarie Weidlich,

Zigarrenmacherin,

ist von uns gegangen.

Sie war unserem Museum über all die Jahre eine treue, zuverlässige Stütze und Hilfe.

Es ist uns ein großes Bedürfnis, Danke zu sagen.

Durch ihre fröhliche und sachkundige Art war Sie eine Bereicherung für unser Museum.

Wir werden Sie schmerzlich vermissen.

Mit ihrer Familie und den Angehörigen trauern wir um einen Menschen, welcher uns immer in dankbarer Erinnerung bleiben wird.

Angelika und Ulf Thiem

Zigarren & Heimatmuseum Schöneck/Vogtl.

Heimat und Tradition



WITTICH
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
MEDIE

Anja Pelz

Ihre Medienberaterin vor Ort

037600 5620-16

Mobil: 0151 15570772 | a.pelz@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Anzeigen



Abschied wird immer individueller Anzeige

Individualität, Flexibilität und Mobilität der Menschen nehmen immer mehr zu, im Gegenzug zerfallen traditionelle Familienstrukturen. Das hat auch gravierende Auswirkungen auf die Bestattungs- und Trauerkultur in Deutschland, sie erlebt seit Jahren einen tiefgreifenden Wandel. Althergebrachte kirchliche Rituale verlieren an Bedeutung – es entwickeln sich neue Bestattungsformen, deren Kennzeichen die individuelle Gestaltung ist. Die Bestattung soll die Persönlichkeit, die Interessen und die Lebensart des Verstorbenen widerspiegeln. Experten erwarten beispielsweise, dass der entscheidende Trend hin zu naturnahen Formen der Bestattung gehen dürfte.

djd

BESTATTUNGSINSTITUT
Jürgen MEINEL
Ihr Wunsch ist uns Verpflichtung – Tag und Nacht dienstbereit

in **Tannenbergsthal**
Klingenthaler Straße 18
03 74 65 / 23 22

in **Schöneck**
Hauptstraße 23
03 74 64 / 3 35 71

www.bestattungen-meinel.de
Unser Familienunternehmen steht Ihnen im Trauerfall jederzeit helfend zur Seite.

BESTATTUNGEN

HANNEMANN & BAUERFEIND

Inh. J. Hannemann

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.

Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

- Erd- und Feuerbestattungen
- Überführungen von und nach allen Orten
- Bestattungsvorsorge – Sterbeversicherungen

Rosa-Luxemburg-Straße 8 08606 Oelsnitz Tel.: 03 74 21 / 70 48 61 Mobil: 01 76 61 07 09 56	Königstraße 11 08233 Treuen Tel. 03 74 68 / 68 84 65
Auerbacher Straße 57 08248 Klingenthal Günter Seidel Telefon Tag und Nacht 03 74 67 / 2 34 74	Hauptstraße 85 08261 Schöneck Jens Hannemann und Claudia Puggel Tel. 03 74 64 / 8 82 05

www.bestattungen-hannemann.de



LINUS WITTICH – Rätselseite

Kultur- abteilung der UNO	Mensch mit gutem Appetit	ein Grund- fisch	Kehr- aus	Frauen- name	Verwal- tungs- gremium	Einzel- stück	Ver- gnügen (engl.)	kleiner Kanal		nicht ohne	Stachel- tier	eine Samt- imitation	Stief- tochter von Herodes	
Zweit- erwerb								Wolfs- milch- gewächs						
Gehilfin		ein Orien- tale	kömige Substanz	3						ein Möbel- stück	Abk.: vor allem			
								zehn- teilig		Schiffs- lein- wand				
ein weiches Metall			'Jesus' im Islam		Kater in der Fabel		TV- Mode- ratorin (Linda)					Haupt- stadt Taiwans		
			Stadt in Argenti- nen (Buenos)		zeichnen					franzö- sische Hafen- stadt	Comi- cig- figur (... und Struppi)			
vorwärts	medizi- nisch: Schwiele	beruf- liche Tätig- keit	Grazie				wert- volle Holzart		Tropen- frucht			2		
kleine Vogel- voliere					dän. Film- komi- ker †	Lebe- wesen				be- stimmter Artikel			emp- find- sam	
			konstant, konti- nuierlich		Sonder- zulage					altes Maß der Motoren- stärke	ein Judo- griff		Männer- kur- name	
Karne- vals- geck		Zeichen in Psalmen				Schlange im 'Dschun- gelbuch'			Ab- wasch- becken					
These, Maxime							applau- dieren							
										Verkaufs- schlager		chem. Zeichen für Osmium		
mehr- sätziges Musik- stück		Waffe im MA.											Haupt- stadt West- Samoas	
steiler Berg- pfad	Steak- Art	Kreis- zahl								Land- schaft am Jordan				
										stark abfallend		Wegnah- me zur Entwöh- nung		
Koks her- stellen		Papp- schacht- tel		1									Körper- teile	
Marder- art		Teil des Kranken- hauses (Abk.)			unterster Teil des Schiffs- raums		ehem. dt. Profi- boxer (Sven)	Groß- stadt in Süd- indien		heftig, aber ange- messen		Kose- name e. span. Königin	ring- förmige Korallen- inseln	Welt- organi- sation (Abk.)
			Hörfunk- emp- fänger (Mz.)		mongoli- sches Reiter- volk						himmel- blau			
Kajak- jacke der Eskimos	geach- tete Perso- nen	Ort an der 'Wein- straße'				franzö- sische Hafen- stadt	Fluss durch Florenz		Brannt- wein- sorte		Körper- stellung, Postur			
											Strudel- wirkung		bereit	
		Latten- zaun	Jugend- licher									Kellner	Kfz-Z. Waib- lingen	
elektr. gela- denes Teilchen	Ge- treide- groß- speicher				ein Verhält- niswort				Ziffer einer elektr. Anzeige		alter Musik- schlager			
öffent- liches Ver- kehrs- mittel						franzö- sische Hafen- stadt	Fluss durch Florenz						poetisch: flache Wiesen- gelände	Mutter Marias
	4		Frage- wort		unver- heiratet		Bild von da Vinci („Mona ...“)	Krimi- nelle, Lang- finger			Fluss durch Gerona (Span.)	im Stil von (franz.)		
Auspuff- ausstoß	Initialen Ochsen- knechts	Frage- wort						säch- liches Fürwort		ver- heiraten				
die Un- wahrheit sagen					Treppe						Hirt auf der Alm	5		
Urkund- jurist					spitz- züngig reden								ein US- Geheim- dienst	

Auflösung des Rätsels

GARBE

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

klassikeraufdemvulkan.de

OPEN AIR
SOMMER 2019



Klassiker
AUF DEM VULKAN



KLASSIKER AUF DEM VULKAN

Das Sommer-Musik-Festival im GesundLand Vulkaneifel

ERÖFFNUNGSKONZERT

DUO BALANCE

Sonntag, 23. Juni 2019

16:00 Uhr · Evangelische Kirche
auf dem Burgberg

KINDER-KLASSIKER AUF DEM VULKAN

**DIE SCHÖNE
UND DAS BIEST**

AUFFÜHRUNG DES
WESTFÄLISCHEN LANDESTHEATERS

Dienstag, 25. Juni 2019

09:30 Uhr · FORUM DAUN

SPANISCHE NACHT

AUSSCHNITTE AUS CARMEN UND DEM
BOLERO SOWIE FLAMENCOTÄNZE

Freitag, 05. Juli 2019

20:30 Uhr · Gemündener Maar

NIGHT FEVER

THE VERY BEST OF THE BEE GEES

Samstag, 06. Juli 2019

20:30 Uhr · Gemündener Maar

HÖHNER

WIR HALTEN DIE WELT AN – LIVE 2019

Freitag, 12. Juli 2019

20:30 Uhr · Gemündener Maar

TICKET-HOTLINE: 06592 9513-11 und -13



Fachmann vor Ort!

Vermieter haben es leichter

- Anzeige -

Wenn die alljährliche Abrechnung der Nebenkosten ins Haus flattert, befürchten viele Mieter vor allem hohe Nachzahlungsforderungen. Tatsächlich sind diese keine Seltenheit. „Auch wenn juristisches Fachvokabular und unübersichtliche Zahlenkolonnen oft abschrecken, sollte man die Nebenkostenabrechnung gründlich prüfen, denn diese enthält nicht selten Fehler“, weiß Dipl.-Jur. Mathias Ostmeyer vom Interessenverband Mieterschutz. Für den Vermieter ist die Umlage der Betriebskosten leichter geworden. Es reicht aus, wenn er im Mietvertrag vereinbart, dass der Mieter die Nebenkosten zu tragen hat. Eine Konkretisierung einzelner Kostenpositionen oder der Verweis auf die Betriebskostenverordnung ist nicht mehr erforderlich. Folglich sind der Mietvertrag und die Nebenkostenabrechnungen genau zu prüfen, ansonsten kann es unnötig teuer werden. Wer hierzu fachliche Unterstützung benötigt, findet diese beispielsweise unter www.iv-mieterschutz.de.

djd 54703pn

Gefährliche Baustelle

Anzeige

Die eigenen vier Wände sind der Traum der meisten Bundesbürger. Für den Bau eines Eigenheims müssen sie allerdings viele umfangreiche finanzielle Verpflichtungen eingehen, die sie oft ans wirtschaftliche Limit bringen. Zum finanziellen Desaster kann ein Bauprojekt werden, wenn ein Bauherr für ein Unglück auf der Baustelle haften muss und nicht ausreichend abgesichert ist. „Viele Bauherren denken noch immer, dass ein Warnschild sie von allen Haftungsfragen entlastet“, warnt Peter Meier von der Nürnberger Versicherung. Doch mit dem Hinweis „Betreten der Baustelle verboten“ sei es längst nicht immer getan. Beispielsweise deshalb, weil insbesondere Kinder oft nicht einschätzen können, in welcher Gefahr sie sich auf einer Baustelle befinden. Bauherren sollten eine Baustelle also gut absperren. Vor allem aber benötigen sie eine Bauherren-Haftpflichtversicherung. Denn wer baut, kann sogar ohne direktes Verschulden haftbar gemacht werden. Etwa wenn angelieferte Dachziegel den Straßenverkehr behindern und einen Motorradfahrer zu Fall bringen, weil er das Hindernis zu spät erkennt. Arztkosten und Verdienstausschlag können dann dem Bauherren in Rechnung gestellt werden. Denn er ist für die Sicherheit auch vor der Baustelle verantwortlich. Gegen Feuer, Unwetter und Diebstahl sind Bauherren genauso machtlos wie das Bauunternehmen und der Bauleiter. Vor den finanziellen Folgen schützen die Feuerversicherung und die sogenannte Bauleistungsversicherung sowie eine Bauherren-Haftpflichtversicherung.

djd 56417pn



Foto:djd/Interessenverband Mieterschutz e.V.



Foto: djd/Nürnberger Versicherungsgruppe/K. Tiedge

MP DIENSTLEISTUNGEN

Geschäfts- & Privatdrucksachen, Etiketten, Schilder, Anzeigengestaltung, Stempel, Fotoarbeiten, Fotoservice für Ihre digitalen Bilder, Filmentwicklung

5 Passbilder 8,- €

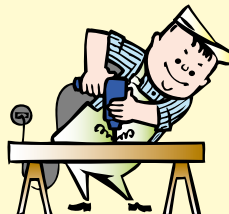
für Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderreisepass . . .

Bewerbungsbilder 40 x 54 mm, 4 Stück 8,- €

Klingenthaler Straße 18 · 08261 Schöneck · manuela@puggel-online.de

Telefon 037464 . 33 99 22 · mobil 0171 . 84 77 549

Geöffnet: Dienstag 9-12 & 14-18 Uhr, Donnerstag 10-12 & 14-17 Uhr und nach Vereinbarung



© Rainer Sturm / pixelio.de



STEUERBERATUNG
JACOB

Dr. Jacob & Kollege STEUERBERATER PartG mbB

Wir sind an den Standorten
Markneukirchen und
Klingenthal für Sie erreichbar.

www.steuerberatung-jacob.de
info@steuerberatung-jacob.de

Wernitzgrüner Straße 1
08258 MARKNEUKIRCHEN
Tel. 037422 551-0
Fax 037422 55199

Auerbacher Straße 13
08248 KLINGENTHAL
Tel. 037467 28900
Fax 037467 289020

Suchen 3-Zimmer-Wohnung im oberen Vogtland.

Rentnerhepaar sucht 3-Zi.-Whg. zwischen 70 und 80 m² mit Balkon und eventuell mit Garage im oberen Vogtland.

Möglichst kleine Wohneinheit (3- o. 4-Familienhaus o. Einliegerwohnung).

Angebote bitte an
Telefon: 08082/27 1524

SCHIRMBAR & HÜTTENWIRT IN SCHÖNECK

wir suchen ab sofort in Vollzeit, Teilzeit, stundenweise oder als Springer

Koch und Servicekräfte (m/w)

Ihr Ansprechpartner:
Herr Pavel Kubalak
Tel.: + 49 151 / 21 242 764
Mail: info@huettenwirt-schoeneck.de



Über 3000 neue Brautkleider



Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. **Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.** Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

03591 318 99 09 oder
0151 422 66 500

Brautmode-Discount.de Captain Outlet GmbH,
Thomas-Müntzer-Strasse 4c, 02625 Bautzen

Über 1.000 Marken
Brautkleider zum
Outlet Festpreis
von je 298 Euro.



Bootsurlaub.de

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 074 43 / 96 62 60

Frühling im Schwarzwald ... Sicher, herzlich und einfach gut!

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit HP, tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett, 5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x kaltes Vesper **ab 423,-€**

„Die kleine Auszeit“

Buchbar von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen, 1x Kleine Flasche Wein, 1x Obststeller **ab 175,-€**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag **4 oder 5 Nächte mit Halbpension ab 250,-€**

Noch bis 31. März 2019

10 % Rabatt auf die Wochenpauschale HP

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Agrargenossenschaft Tirschendorf e.G.

Tel. (037421) 70240 Mail: info@agteg.de



Ihr Direktvermarkter in der Nähe! regional, nachhaltig, kontrolliert

Fleisch- und Wurstprodukte aus eigener Herstellung
Partyservice - kompetent und zuverlässig
Speisekartoffeln und Getreide aus eigenem Anbau

Achtung: Der Pflanzkartoffelverkauf hat begonnen!

Landmetzgerei
Dorfstraße 2
08606 Willitzgrün
☎ (037421) 22539
fleischerei@agteg.de



Filiale Plauen
Dürerstraße 14
08523 Plauen
☎ (03741) 423450
info@agteg.de

Transitions™

light under control

KEIN LÄSTIGES AUF UND AB MEHR! JETZT ERLEBEN!

Jetzt Transitions® kaufen und 4 Wochen testen!*

light-undercontrol.com

Transitions® Brillengläser sorgen dank selbsttönender Technologie für einen WOW-Effekt und sind die optimale Lösung im Alltag. Deine Brillengläser sind im Raum vollkommen klar und im Freien optimal dunkel.

Brillenmode Kontaktlinsen

Lange OPTIK 08261 Schöneck • Hauptstraße 42
(03 74 64) 33 02 77
Wir sind für Sie da:
Di. + Fr. 9 – 13 und 14 – 18 Uhr

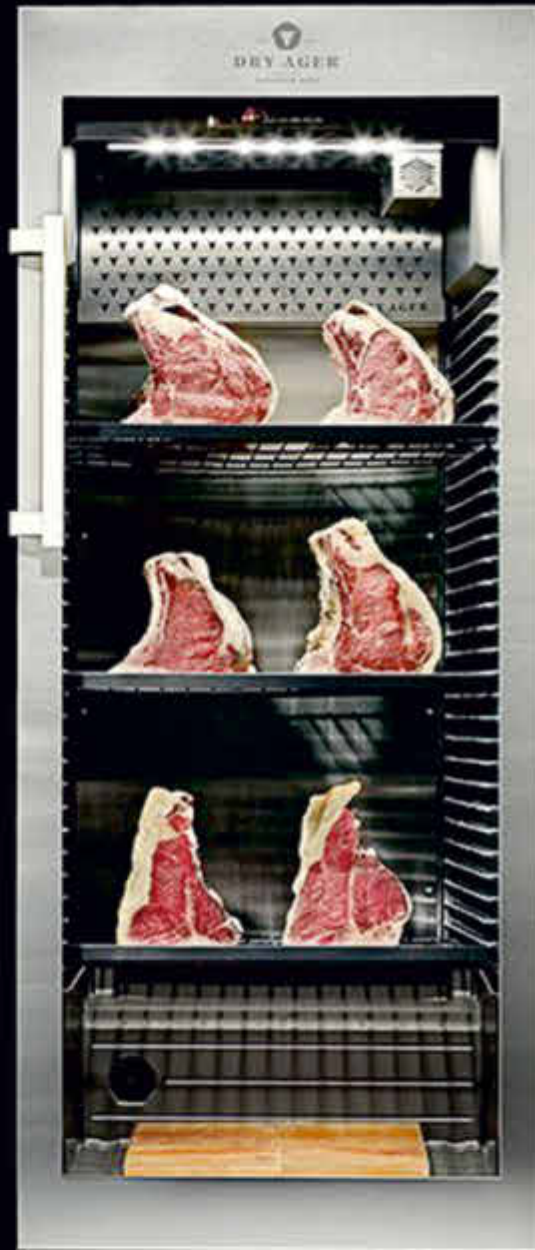
* Bei Unzufriedenheit wird kostenlos in ein Paar farbige Brillengläser umgetauscht. Die Aktion läuft bis zum 30.04.2019.

Jetzt neu

www.Bauernhof-Kürschner.de

Erleben Sie den außergewöhnlichen zarten und intensiven Geschmack mit unserem neuen Reifeschrank "Dry Ager".

- Dry Aging = „Trockenreifung“
- geringer Gewichtsverlust beim Reifen des Fleisches
- bei kontrollierter Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftqualität abgehangen
- mehr Geschmack durch SALTAIR System mit Himalaya-Salzblöcken



FLEISCHVEREDELUNG

Bestellen Sie Ihr gewünschtes Steak vom Weiderind aus eigener Tierhaltung, zum nächsten

HOFVERKAUF am 12./13.04.2019

oder unter
bauernhof-eschenbach@web.de

Bauernhof Kürschner



www.bauernhof-kürschner.de

08261 Eschenbach
Gunzenerstr. 3



Royko Seidel,
Baufinanzierungsberater der
Sparkassenfiliale Schöneck empfiehlt:



Jetzt die niedrigen Bauzinsen sichern!

Egal, was Sie planen – wir haben
das passende Angebot für Sie:

- Zinssicherheit über die gesamte Laufzeit
- von Anfang bis Ende klar kalkulierbar
- attraktive Prämien vom Staat

**20 Jahre
Zinssicherheit***

Vereinbaren Sie noch heute unter 03741 123-7777 einen Termin in Ihrer Filiale und besuchen Sie unsere **LBS-Aktionswochen** vom **1. April – 30. Juni 2019!**



* Mit einer gemeinsamen Finanzierung von Sparkasse und LBS. Die Konditionen der Sparkassen-Baufinanzierung und die LBS-Tarifdetails nennt Ihnen Ihr Berater gern in der Sparkasse. Der Bausparvertrag ist abzutreten inkl. einer Einzahlungsverpflichtung von festen, monatlichen Sparbeiträgen.

Wenn's um Geld geht

 **Sparkasse
Vogtland**

**DIE SONDERMODELLE
SOLEIL VON ŠKODA**



Genauso clever: noch bis 31.5.2019
FRÜHLINGSANGEBOT!
1 Satz Winterräder inklusive!



Preisvorteil von bis zu
4.050,- €
* insgesamt 5 Jahre Garantie

Abbildung zeigt Sonderausstattung

Autohaus ZEIDLER GmbH
Mylau, Reichenbacher Str. 39 u. Service Lichtentanne direkt a.d. B 173
Mylau: 03765-3930-0 Fax: -30 Lichtentanne: 0375-560899-0 Fax: -30
www.skoda-zeidler.de

Die Schneider Gruppe
Kunden sind King

GROßER FUHRPARKTAUSCH
RABATT - „RALLE“
... REDUZIERT RADIKAL



JETZT ANGERBOTE SICHERN!

NUR BIS 30. APRIL 2019

DIE SCHNEIDER GRUPPE GMBH FIL. PLAUEN
Hans-Sachs-Straße 47, 08525 Plauen, Tel.: 03741/564 0
dieschneidergruppe.de/rabatt-ralle

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

Jahsmüller Spranger Containerdienst



Tel. 037464-88 572
Fax 037464-33 737
Mobil 01771-46 48 528

08261 Arnoldsgrün | Raasdorfer Str. 10

- ▶ Kfz-Meisterbetrieb
- ▶ Reifenservice
- ▶ Autoverwertung
- ▶ Abschlepp- und Containerdienst
- ▶ Ankauf von Schrott-Buntmetall

NEU - jetzt auch Papier!

Augenlicht RETTER gesucht!

Jetzt mitmachen –
werden Sie AugenlichtRetter!
www.augenlichtretter.de

cbm

Gewerbegebiet Untermarxgrüner Straße 4 in 08606 Oelsnitz
Telefon 037423 3244 und 037421 123928

WIR BRINGEN
IHRE KÜCHE
ZUM KOCHEN!



küchenStudio
SEIDLER GMBH

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Ihr Küchenteam Seidler

Inspektion & Reparatur für alle Fahrzeuge

- Reifen / Räderwechsel
- Bremsen
- Auspuff
- Unterbodenkonservierung
- Motorwäsche
- Fahrzeuginnenreinigung

autohaus **kürschner** Schöneck

Falkensteiner Str. 9, 08261 Schöneck
Telefon: 03 74 64 / 8 84 63